

Beschluss

VO/AV/20-0901/2018

Status: öffentlich

Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Allgemeine Verwaltung / Lange, Berit	Erstellungsdatum: 23.10.2018

Beratungsfolge: Datum der Sitzung	Gremium	Beschluss Nr.:	
29.11.2018 13.12.2018	Hauptausschuss Elmenhorst/Lichtenhagen Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen beschließt zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 im Wahlgebiet der Gemeinde einen Wahlbereich zu bilden.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- | | |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Bei Kommunalwahlen bestimmt gemäß § 61 (3) des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG) M-V die Gemeindevertretung über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche.

Gemäß § 61 (2) LKWG M-V können Wahlgebiete mit bis zu 25.000 Einwohnern in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Für die Einwohnerzahl ist der vom Innenministerium nach § 60 (5) LKWG M-V festgesetzte Stichtag maßgeblich. Die Gemeinde hat aktuell 4.164 Einwohner und ist damit ein relativ kleines Wahlgebiet, daher empfehlen wir, die Wahl in einem Wahlbereich durchzuführen. Die Wahlvorschläge sind dann für den gesamten Wahlbereich gültig und die Stimmzettel enthalten alle für den Wahlbereich zugelassenen Bewerber. Somit entfällt eine prozentuale Verteilung der Sitze auf einzelne Wahlbereiche. Die Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke bleibt davon unberührt. Es werden wie gewohnt 4 Wahllokale zur Stimmabgabe eingerichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Eilvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin

Entfällt

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in